



**\$ANREDE,**

mit diesem Newsletter informieren wir Sie regelmäßig über interessante Themen und Trends aus der und für die Verbandswelt. Sie finden in unserem Newsletter auch aufbereitete Themen, die Sie für Ihre Verbandsmedien einsetzen können.

**TOPICS:**

[01: Verbände-Barometer 2020: Ergebnisse stehen online zur Verfügung](#)

[02: Änderungen bei den Haftungserleichterungsregelungen im BGB sind in Kraft](#)

[03: Digitalisierung von Verbänden und Vereinen](#)

[04: Neue Belastungen durch das Transparenzregister in Sicht](#)

[05: Homeoffice und Angebot von Corona-Tests gilt auch für Verbände](#)

**Verbände-Barometer 2020: Ergebnisse stehen online zur Verfügung**

Seit 18 Jahren führen wir jedes Jahr das „Verbände-Barometer“ durch. Hierbei handelt es sich um eine Umfrage insbesondere unter deutschen nationalen und regionalen Wirtschafts- und Sozialverbänden. Gefragt wurde nach Bewertungen zu Fragen des Verbandswesens für das Jahr 2020. Aufgrund der besonderen aktuellen Situation wurden in diesem Jahr zusätzlich einige Fragen zu Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die Verbandsarbeit gestellt.

In fast allen Fragen haben sich klare Veränderungen zu den Vorjahren gezeigt. So haben sich im Bereich der nationalen Interessenvertretung die Werte drastisch verschlechtert. Ebenso zurückgegangen ist das Interesse an einer Beteiligung bei den jeweiligen europäischen Dachverbänden. Erfreulich ist dagegen die finanzielle Situation der Verbände. Die Bedeutung des Qualitätsmanagements in Verbänden nahm ab, ebenso die der langfristigen strategischen Planung sowie die Notwendigkeit zur Straffung der Verbandsstruktur. Ebenfalls interessante Ergebnisse ergab die Frage nach der Nutzung von Sozialen Medien. Ein durchweg positives Bild zeigte sich bei den Fragen rund um das Thema Auswirkungen der Covid-19-Krise auf Verbände und Vereine.

[Mehr Informationen und die Downloadmöglichkeit finden Sie hier.](#)

[nach oben](#)

**Änderungen bei den Haftungserleichterungsregelungen im BGB sind in Kraft**

§§ 31a und 31b BGB begrenzen die Haftung ehrenamtlich tätiger Vereinsvorstände und Mitglieder gegenüber dem Verein auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Nach dem früheren Gesetzestext setzte dies voraus, dass die Betroffenen maximal 720 € im Jahr für ihre Vereinsarbeit erhalten. Dieser Betrag korrespondierte mit der Höhe der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG. Die Ehrenamtszuschale ist inzwischen auf 840 € erhöht worden. Die Haftungserleichterungsregelungen im BGB sind jetzt verspätet - nämlich mit Wirkung ab dem 7.4.2021 - angepasst.

Wichtig: Anders als die Ehrenamtszuschale gelten §§ 31a und 31b BGB nicht nur für gemeinnützige Vereine, sondern für alle Vereine.

[nach oben](#)

## **Digitalisierung von Verbänden und Vereinen**

Digitale Tools können die Arbeit in Verbänden und Vereinen erleichtern und beschleunigen. So haben Haupt- und Ehrenamtliche mehr Zeit für andere Aufgaben. Die Technologiestiftung Berlin beleuchtet in ihrer Studie „Digital im Verein“, was für die Digitalisierung hilfreich und notwendig ist. Wie zu erwarten, sind die Ergebnisse vielschichtig, wie es auch die Verbände und Vereine sind. So gibt es verschiedene Handlungsempfehlungen zu den Themen explizite Zielformulierung und Budgetierung, neuen Möglichkeiten zum digitalen Austausch sowie zur Aus- und Weiterbildung und Formate zur Ansprache neuer und junger Zielgruppen.

[Hier können Sie den Report herunterladen \(Rubrik "Dokumente"\)](#)

[nach oben](#)

## **Neue Belastungen durch das Transparenzregister in Sicht**

Anfang des Jahres versendete der Bundesanzeiger-Verlag Gebührenbescheide an Vereine. Berechnet werden Gebühren für die Führung des Transparenzregisters. Aufgrund mehrfacher Anfragen weisen wir auf folgendes hin:

1. Eingetragene Vereine sind grundsätzlich nicht verpflichtet, „wirtschaftlich Berechtigte“ an das Transparenzregister zu melden. Ihre entsprechenden Mitteilungspflichten gelten als erfüllt, wenn sich die erforderlichen Angaben bereits dem Vereinsregister entnehmen lassen. Das ist regelmäßig der Fall, wenn die Angaben im Vereinsregister aktuell gehalten werden.
2. Unabhängig von der Mitteilungspflicht besteht aber eine grundsätzliche Verpflichtung, Gebühren für die Führung des Transparenzregisters zu zahlen. Es ist auch nicht entscheidend, ob der Verein oder gegebenenfalls das Vereinsregister eine Mitteilung an das Transparenzregister vorgenommen hat.
3. § 24 Abs. 1 Satz 2 Geldwäschegesetz (GwG) bestimmt, dass gemeinnützige Vereine auf Antrag von der Gebührenpflicht befreit werden. Dies muss durch eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamts gegenüber dem Transparenzregister nachgewiesen werden. § 4 der Transparenzregistergebührenverordnung – TrGebV - bestimmt, dass solche Anträge elektronisch beim Transparenzregister gestellt werden müssen. In der Regel ist ein Vereinsregisterauszug erforderlich, damit Sie nachweisen können, dass Sie für den Verein handeln dürfen. Um für das Jahr 2021 von der Gebührenpflicht befreit zu werden, muss der Antrag im Laufe dieses Jahres gestellt werden. Eine rückwirkende Befreiung für die Jahre vor Antragstellung ist allerdings nicht möglich.

## **Diese Änderungen sollen jetzt kommen**

Aktuell wird aus europarechtlichen Gründen eine Änderung des entsprechenden Gesetzes in Deutschland diskutiert. Der [Finanzausschuss des Bundestages](#) beschäftigt sich Ende April mit der Frage. Vorgesehen ist, dass die Übernahme der Daten aus dem Vereinsregister entfällt. Das würde dazu führen, dass alle Vereine ihre Daten selbst an das Transparenzregister melden müssen. Ob es insoweit Übergangsregelungen gibt, bleibt abzuwarten.

[nach oben](#)

## **Homeoffice und Angebot von Corona-Tests gilt auch für Verbände**

Am 13.4.2021 hat das Bundeskabinett die 2. Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2 ArbeitsschutzVO beschlossen. Die wichtigste Neuerung: Arbeitgeber müssen ihren Beschäftigten (soweit sie nicht vollständig im Homeoffice arbeiten) Corona-Tests anbieten.

Diese Vorgabe gilt auch für Vereine und Verbände im Hinblick auf ihre Mitarbeiter. Auch die Pflicht, wo immer möglich, die Arbeit im Homeoffice anzubieten, betrifft Vereine und Verbände. Diese Pflicht ist bis zum 30.6.2021 verlängert.

Herausgeber: 2K-verbandsberatung GbR vertreten durch Karen Konopka und Heiko Klages  
fehrsweg 20  
22335 hamburg  
tel.: 040 - 4711 4027  
fax: 040 - 4711 4028  
skype: verbandsberatung-2k  
[info@2K-verbandsberatung.de](mailto:info@2K-verbandsberatung.de)  
[www.2K-verbandsberatung.de](http://www.2K-verbandsberatung.de)  
[www.update-vereinsrecht.de](http://www.update-vereinsrecht.de)  
[www.twitter.com/2K\\_germany](https://www.twitter.com/2K_germany)  
[www.facebook.com/2kverbandsberatung.de](https://www.facebook.com/2kverbandsberatung.de)

USt-Ident-Nummer gem. § 27 UStG: DE220008023

ViSdP und inhaltlich verantwortlich: RA Heiko Klages

Dieser Newsletter ist kostenfrei.

Urheberrecht: Die Weiterverwendung des Newsletters und seiner Inhalte ist ausdrücklich gestattet (solange Urheberrechte Dritter - etwa in Hinblick auf Inhalte verlinkter Webseiten - nicht entgegen stehen). Für die Angabe der Quelle sind wir dankbar.

Haftungsausschluss: Trotz sorgfältiger Recherche übernehmen wir für die Inhalte des Newsletters und der durch Link zu erreichenden Internetseiten keine Haftung. Aus rechtlichen Gründen müssen wir darauf hinweisen, dass wir uns die Inhalte verlinkter Seiten nicht zu Eigen machen. Für diese sind ausschließlich die Betreiber der jeweiligen Internetseiten verantwortlich. Links zu rechtswidrigen oder sittenwidrigen Webseiten löschen wir, sobald uns dieser Umstand bekannt wird.

[info@2k-verbandsberatung.de](mailto:info@2k-verbandsberatung.de)  
[www.2k-verbandsberatung.de](http://www.2k-verbandsberatung.de)

[Hier können Sie sich von dem Newsletter abmelden.](#)